Aktenzeichen:

42.2-641.81-Nr. 115/2018

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Altendorf) durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf, Landkreis Bamberg**

**Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

1. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Neuerteilung

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Abwassereinleitung ist rechtlich gesehen eine Neuerteilung, da nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) nicht nur für die „Errichtung“ sondern auch für den „Betrieb“ einer Abwasserbehandlungsanlage in der hier erreichten Größenordnung (15.000 EW60 ≙ 900 kg/d BSB5) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist (vgl. VG Ansbach (18. Kammer), Urteil vom 28.07.2011 - AN 18 K 11.00777; Urteil EuGH vom 29.01.2004, C-127/02).

1. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltaus-wirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungs-bericht zum beantragten Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

* Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 5. Juli 2021,
* FB 23 - Gesundheitswesen mit Schreiben vom 16. Dezember 2021,
* FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 1. Dezember 2021,
* FB 42.1 - Umweltschutz/Immissionsschutz mit Schreiben vom 2. Dezember 2021.
* Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken mit Schreiben vom 23. November 2021

1. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

* 1. Nutzungskriterien:

Die vorhandene Kläranlage befindet sich westlich von Altendorf, zwischen der Regnitz und dem Main-Donau-Kanal. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt von Altendorf zur Kläranlage ca. 500 m. Der Abstand vom südlich gelegenen Ortsteil Seußling zur Kläranlage beträgt ebenfalls annähernd 500 m. An die Kläranlage sind aktuell ca. 6.000 Einwohner angeschlossen. Die Jahresschmutzwassermenge für 2018 beträgt 624.000 m³.

* 1. Qualitätskriterien:

Das gereinigte Abwasser der Kläranlage wird in die Regnitz eingeleitet. Durch Buttenheim und Altendorf verläuft der Deichselbach, der unterhalb der Kläranlage in die Regnitz mündet. Der Deichselbach nimmt u. a. die Entlastungswassermengen der Mischwasserbauwerke auf und leitet diese weiter in die Regnitz.

* 1. Schutzgut Mensch:

Ein Risiko besteht ausschließlich für das Betriebspersonal der Kläranlage. Dieses Risiko ist allerdings aufgrund der Ausrüstung und Sicherheitsvorkehrungen auf der Kläranlage nahezu auszuschließen. Ausrüstungen, Sicherheitsvorkehrungen und entsprechende Schulungen erhält das Betriebspersonal der Kläranlage regelmäßig.

* 1. Pflanzen und Tiere:

Das Betriebsgrundstück der Kläranlage ist nur im notwendigen betriebstechnischen Umfang versiegelt um den Zugang zu den einzelnen Bauwerken zu gewährleisten. Die übrigen Flächen bestehen aus einfachen Rasenflächen, die in regelmäßigen Abständen gemäht werden. Die Schutzwürdigkeit von Fauna und Flora auf dem Gelände der Kläranlage ist daher auch aufgrund der langen und intensiven Nutzung gering; eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch den Betrieb der Kläranlege nicht gegeben.

* 1. Boden:

Die Risiken für das Schutzgut Boden, die bei der Klärschlammbehandlung /-verwertung auftreten, werden durch die rechtlich geforderten Schutzmaßnamen minimiert. Durch den Betrieb der Nitrifikation, Denitrifikation und Schlammstabilisierung des Klärschlammanfalls liegt insoweit auch eine zusätzliche Sicherheit für das Schutzkriterium Boden vor.

* 1. Wasser:

Die Überrechnung der Kläranlage für Bestand und Prognose zeigt ausreichende Reserven auf. Das Abwasser wird nach den einschlägigen Vorschriften behandelt und gereinigt. Die Anforderungen des aktuellen Wasserrechtsbescheid vom 23.Dezember 2019 des LRA Bamberg werden eingehalten. Auch zukünftig werden die Ablaufwerte eingehalten. Der zukünftig geforderte Ablaufwert bzgl. Pges. = 1,0 mg/l kann die Anlage einhalten.

* 1. Luft / Klima:

In Anbetracht der geringen Versiegelung auf der Kläranlage ist der Effekt vernachlässigbar einzustufen.

* 1. Landschaft:

Das Landschaftsbild wird durch den Betrieb der bestehenden Kläranlage nicht beeinträchtigt. Sämtliche Planungen wurden in das Landschaftsbild integriert, bzw. haben keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

* 1. Schutzgebiete:

Die vorhandene Kläranlage liegt außerhalb von Schutzflächen. Sonstige Arten von Schutzkriterien sind nicht betroffen bzw. sind am unmittelbaren Standort der Kläranlage nicht vorhanden.

1. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen durch die Abwassereinleitung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 14. Januar 2022

Landratsamt Bamberg

Fachbereich 42.2 Wasserrecht

Burger

Reg.-Oberinspektorin